

Richtlinien

für die Gestaltung bei Sondernutzungen im historischen Innenstadtbereich der Stadt Bensheim vom 21.05.2015

Zum Schutz der Stadtgestalt der historischen Straßen und Plätze der Innenstadt hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bensheim am 21.05.2015 die Richtlinien für die Gestaltung bei Sondernutzungen beschlossen. Die Richtlinien sind im Rahmen der Gestattung von Sondernutzungen, nach der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und Plätzen und über Sondernutzungsgebühren vom 21.05.2015 anzuwenden.

1. Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Richtlinie ist im Lageplan dargestellt, der Bestandteil dieser Richtlinie ist (Anlage).

2. Freisitze

2.1 Für das Aufstellen von Mobiliar zur Bewirtung von Gästen (Freisitz) kann unter folgenden Voraussetzungen die Erlaubnis erteilt werden:

- a) Zwischen Lokal und Freisitz muss ein räumlicher Zusammenhang bestehen,
- b) die Ausstattungselemente dürfen in ihrer Ausführung das stadtgestalterische Erscheinungsbild nicht beeinträchtigen. Bei der Gestaltung der Freisitze sind folgende Gesichtspunkte zu beachten (Ausnahmen sind mit Zustimmung der Stadt im Einzelfall möglich):
 - Stühle und Tische sind als Metallrohrfabrikate oder in Metall - Holzkonstruktion in einfachem Design und gedeckten Farben zulässig,
 - die Aufstellung von Bänken ist unzulässig,
 - Schirme sind mit zurückhaltender Farbgebung in einer maximalen Größe von 3,5 m Durchmesser zulässig,
 - Überdachungen mit Planen und Folien sind unzulässig,
 - das Auslegen von Teppichen oder ähnlichen Bodenbelägen ist unzulässig,
 - Einzäunungen und Betonpflanzgefäße sind unzulässig.
- c) Es muss ein Antrag mit Angabe der Fläche in Größe und Lage vorliegen.

3. Angebotstafeln

- 3.1 Bei Angebotstafeln handelt es sich um Tafeln, die auf ein mindestens täglich wechselndes und vor Ort verzehrbares Speisen- und/oder Getränkeangebot hinweisen.
- 3.2 Für die Aufstellung einer Angebotstafel im Verkehrsraum kann nur unter folgenden Voraussetzungen eine Erlaubnis erteilt werden:
- a) Aufgestellt werden dürfen Angebotstafeln nur von gastronomischen Betrieben, die einen bereits genehmigten Freisitz aufweisen, der zum Zeitpunkt der Aufstellung auch faktisch als Freisitz genutzt wird.
 - b) Die Aufstellung einer Angebotstafel ist nur an der Stätte der Leistung zulässig.
 - c) Pro Betrieb ist maximal eine Angebotstafel zulässig.
 - d) Es muss sich um eine grüne oder schwarze Tafel handeln.
 - e) Fremdwerbung (z.B. Brauerei) ist auf maximal 25 % der beschriftbaren Fläche zulässig.
 - f) Die Verwendung von leuchtenden oder Neonfarben an oder auf der Tafel sind nicht zulässig.
 - g) Die Außenmaße der Tafel inkl. Rahmen und Füßen darf maximal 70 cm x 100 cm (Breite x Höhe) betragen.
 - h) Zulässig sind ausschließlich rechteckige Formate, wobei zwei Kanten des Rechtecks parallel zum Boden sein müssen.
 - i) Die Größe der beschriftbaren Fläche darf nicht größer als DIN A 1 sein.
 - j) Bewegliche, beleuchtete, sich drehende oder akustische Signale abgebende Tafeln sind nicht zulässig.

4. Warenauslagen

- 4.1 Für das Aufstellen von Warenauslagen vor einem Einzelhandelsgeschäft für Waren, soweit diese zu seinem Sortiment gehören und keine übermäßige Häufung entsteht, kann nur unter folgenden Voraussetzungen die Erlaubnis erteilt werden:
- a) Die Warenauslagen müssen unmittelbar vor dem Gebäude, am Ort der Leistung, mit einer Tiefe bis zu 0,80 m und einer Höhe bis zu 1,20 m aufgestellt werden. Bei Karten-, Zeitungs-, und Kleiderständer und bei

besonderen örtlichen Verhältnissen sind im Einzelfall Ausnahmen möglich.

- b) Je Ladengeschäft sind abhängig von der Länge der Ladenfront maximal zwei Warenstände zugelassen. Sie sind gestalterisch untergeordnet auszuführen. Die Warenauslagen dürfen je Gebäude 2/3 der Länge der Geschäftsfassade betragen und dürfen 3 m nicht überschreiten. Bei besonderen örtlichen Gegebenheiten sind im Einzelfall Ausnahmen möglich.
- c) Die Gestaltung der Warenauslage ist so auszuführen, dass sie sich in das Stadtbild einfügt. Bei der Gestaltung der Warenauslagen sind folgende Gesichtspunkte zu beachten:
 - die notwendigen Konstruktionen zur Warenpräsentation sind in Metall und in gedeckter Farbgebung auszuführen,
 - Werbeaufdrucke sind unzulässig,
 - Wühltische sind unzulässig,
 - der öffentliche Straßengrund (Stadtboden) kann nicht zur Warenpräsentation genutzt werden,
 - das Aufstellen von Paletten ist nicht zulässig.

5. Werbetafeln (Werbereiter) oder Hinweisschilder

- 5.1 Für das Aufstellen von Werbetafeln (Werbereitern) oder Hinweisschildern sind folgende Grundsätze zu beachten:
- a) Um eine Überfrachtung des öffentlichen Straßenraumes durch Werbetafeln (Werbereiter) oder Hinweisschilder zu verhindern, soll deren Anzahl auf ein Minimum beschränkt werden und die Zulässigkeit der Aufstellung auf die Öffnungszeiten des jeweiligen Betriebes beschränkt werden.
 - b) Die Größe der Werbetafeln (Werbereiter) oder Hinweisschilder soll generell auf ein für das Straßenbild und die Funktion der Straße nicht störendes Maß reduziert werden.
 - c) Besonders aufdringliche Werbetafeln (Werbereiter) oder Hinweisschilder (z. B. sich bewegende) sollen vermieden werden.
 - d) Der Standort der Werbetafeln (Werbereiter) oder Hinweisschilder soll in einem direkten Zusammenhang mit dem werbenden Betrieb stehen.
 - e) Die besonderen Teilbereiche der historischen Innenstadt entlang der Hauptstraße, Gerbergasse, Am Rinentor, Am Wambolter Hof, Marktplatz, Schuhgasse und Bahnhofstraße sollen als stadtgestalterisch wichtigste und sensibelste Bereiche der Innenstadt in erster Linie durch ihre besonderen stadträumlichen Qualitäten wirken und erlebbar sein. Deshalb sollen Werbetafeln (Werbereiter) oder Hinweisschilder hier, mit Ausnahme der Angebotstafeln nach Ziffer 3 der Richtlinie, in der Regel nicht zugelassen werden.

6. Verfahren

- 6.1 Diese Richtlinien sind im Rahmen der Gestattung von Sondernutzungen anzuwenden.

Im Rahmen des schriftlichen Antrages für Sondernutzungen nach der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und Plätzen und über Sondernutzungsgebühren vom 21.05.2015 ist durch den Antragsteller die Art und Gestaltung der Ausstattungsgegenstände (Warenauslagen, Mobiliar, Angebotstafeln) in Form von Fotos oder Zeichnungen darzustellen.

Eine Beratung des Antragstellers erfolgt auf der Grundlage der Richtlinien im Rahmen der Antragstellung auf Sondernutzung durch die Stadtverwaltung.

7 Inkrafttreten

- 7.1 Diese Richtlinie tritt zusammen mit der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und über Sondernutzungsgebühren in Kraft.

Bensheim, den 01.08.2015

Der Magistrat der
Stadt Bensheim

Sachwitz
Erster Stadtrat

Oyan
Stadtrat

1. Nachtrag:
beschlossen am 16.07.2015
veröffentlicht am 01.08.2015 (BA)
in Kraft getreten am 02.08.2015
(Der Nachtrag ist bereits in den oben angegebenen Satzungstext eingearbeitet)

